

mermehr aber kann die Staatsregierung der evangelischen Kirche aus Neue Fesseln anlegen und sie in ihrer kaum erst erlangten Selbstständigkeit beschränken lassen. Dies ist der Standpunkt, von dem aus der Herr Staatsminister mit vollem Recht gesagt hat, daß die Kirchenvorstands- und Synodalordnung Eigenthum der Kirche, d. h. der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinschaft geworden ist.

Abg. Dr. Panitz: Meine Herren! Ich will nur einige Worte über die Kompetenz sagen. Nach meinen Begriffen vom Staat muß der Staat jederzeit das Recht haben, ein Gesetz, das er erlassen, auf verfassungsmäßigem Wege wieder abzuändern. Wenn der Staat ein Kirchengesetz erlassen hat, so hat er auch das Recht, dasselbe wieder abzuändern; er hätte, wenn er dieses Rechts sich hätte begeben wollen, von vornherein sagen müssen: die Kirchenverfassung ist nicht meine Angelegenheit, sondern es ist die Angelegenheit der Kirche; Ihr Kirchengemeinden seid frei, schafft Ihr Euch Eure Verfassung! Das wäre dann der gerechte Weg gewesen. Wenn aber einmal der Weg der staatlichen Gesetzgebung in Kirchenangelegenheiten betreten worden ist, so kann auch daran festgehalten werden. Ich habe eine andere Meinung von der Selbstständigkeit der Kirche, als wie sie auf Seiten der Regierung vorhanden zu sein scheint. Der Herr Staatsminister hat gesagt: die Majorität dieser Kammer hätte gestern so schön die Selbstständigkeit der Kirche beschlossen, indem die Kammer die obligatorische Civilehe abgelehnt habe. Ich bin darüber ganz anderer Ansicht; es hat gestern die Majorität dieser Kammer die Unselbstständigkeit der Kirche beschlossen; denn sie hat Etwas der Kirche zugetheilt, was Sache des Staates ist. Luther sagt: „Die Ehe ist ein weltlich Geschäft!“ folglich gehört sie dem Staate und nicht der Kirche. Ueberhaupt scheint die Staatsregierung das Verhältnis der Kirche zum Staate so aufzufassen, daß in dem einen Punkte die Kirche dem Staate dient und im anderen Punkte der Staat der Kirche.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Staatsregierung selbst dem Landtage einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, welcher die Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage der evangelischen Kirche betrifft. Meine Herren! Wenn man die Kompetenz des Staates in Sachen der Kirche bestreitet, was hat der Landtag mit der Bußtagsfeier zu thun? Hier verlangt die Staatsregierung, wir sollen die äußere Ordnung der Kirche durch Staatsgesetze herstellen. Daher bin ich der Meinung, daß gerade in Betreff der Selbstständigkeit der Kirche die Staatsregierung mit sich selbst in Widerspruch ist, wie die Vorlage dieses Gesetzentwurfs bezeugt. Der Herr Staatsminister sagte gestern: die Kirche und der Staat sollen Hand in Hand gehen. Das kann recht gut möglich sein in Betreff gewisser idealer Zwecke. Wenn aber die Sache sich so verhält, daß die Kirche einmal dem

Staate dient und auf der anderen Seite wieder der Staat der Kirche, so ist das kein Hand in Hand Gehen, sondern ein gegenseitiges Dienstverhältnis, ein Verhältnis, das unwürdig der Kirche und unwürdig des Staates ist. Wenn wir die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche einmal wollen, so müssen wir sie ganz wollen. In Betreff des vorliegenden Antrags nun stehe ich auf dem Standpunkte: nicht die Geistlichen sind die Kirche, sondern die evangelischen Gemeinden und das scheint mir nach der frühesten Geschichte der evangelischen Kirche der richtige Standpunkt zu sein. Deshalb mache ich den wirklichen Verhältnissen schon ein großes Zugeständniß, wenn ich zugebe, daß auf der zukünftigen Synode ein Drittel Geistliche sein soll. Nach echt evangelischem Standpunkte könnte ich dies nicht einmal zugestehen.

Abg. Uhlmann: Meine Herren! Nachdem ich Gelegenheit gehabt habe, seit zwei oder drei Jahren mit dieser Angelegenheit mich zu beschäftigen und zwar in der früher niedergesetzten Zwischendeputation und in der Kammer bei Berathung dieses Gesetzentwurfs, erlaube ich mir nur wenige Worte zu sagen, zumal in der Hauptsache der Abg. Sachse schon Eingang dasjenige erwähnt hat, was ich äußern wollte. Bei Berathung der Kirchen- und Synodalordnung galt es vor Allem, eine Vertretung der Kirche herzustellen, die vorzüglich auf dem platten Lande fehlt, und aus diesem Grunde wurden Concessionen nach verschiedenen Richtungen gemacht. Die Städte hatten ihre Vertretung schon in dem gewählten Stadt- oder Stadtgemeinderath; aber die Landbewohner hatten gar keine Vertretung der Kirche, nur in einzelnen Sachen war dies der politische Vertreter, der Gemeindevorstand. Um diese Anomalie endlich aufzuheben, wurde alles Mögliche gethan, um überhaupt ein Gesetz hervorzurufen. In Erinnerung an die Wüthen, die dies verursachte, stehe ich auch heute ganz auf dem Standpunkte unsers verehrten Herrn Präsidenten. Ich halte daran fest und vorzüglich auch, was die Zusammensetzung der Synode betrifft; und zwar noch aus folgendem Grunde. Meine Herren! Es sollte ein neues Gesetz geschaffen werden, dafür lagen keine praktischen, im Lande selbst gemachten Erfahrungen vor; es müßten die Erfahrungen anderer Länder gesammelt werden. Soweit, wie dies geschah, wie auch mehrfach schon gesagt worden ist, bestand Parität zwischen Geistlichen und Laien bei Zusammensetzung der Synode. Meine Herren! Sie führen in vielen anderen Beziehungen Beispiele anderer Länder an; wie oft sind nicht England, Frankreich, überhaupt viele andere Länder in politischer Beziehung angeführt worden, warum sollen wir nicht also auch das Beispiel benutzen, was uns andere und zwar deutsche Länder in dieser Angelegenheit gegeben haben? In neuerer Zeit noch ist Braunschweig nachgefolgt; wenn ich nicht irre, ist die Kirchenvorstands- und Synodalordnung da-